

des vom Gesetze verlangten Streitwertes in der Berufungserklärung den Prozess in die Kompetenz des Bundesgerichtes zu stellen, wenn die Prüfung der Berufung auf ihre Zulässigkeit, wie hier, zum Schlusse führt, dass Anhaltspunkte für eine solche Bemessung des Streitwertes fehlen (BGE 39 II 436; 51 II 536 ff.).

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

**31. Extrait de l'arrêt de la II<sup>e</sup> Section civile du 4 avril 1928 dans la cause Tavelli contre Antille.**

Révision des arrêts du Tribunal fédéral.

Attendu que la version française de l'art. 192 chiff. 1, litt. c loi de procédure civile fédérale omet les mots : « aus Versehen » et « per isvista » des éditions allemande et italienne ; qu'elle ne rend donc pas exactement la pensée du législateur, telle que l'expriment les deux autres textes officiels ; que, pour donner ouverture à révision, l'omission ou l'erreur d'appréciation invoquées doivent, dès lors, nécessairement, reposer sur une *inadvertance* du juge ; que, d'ailleurs, l'art. 192 n'institue pas une voie d'appel contre les arrêts du Tribunal fédéral et n'autorise point la simple requête en nouvel examen des faits (Wiedererwägungsgesuch) (v. arrêt Union contre Union-Vie-Genève, du 14 décembre 1926, Journal des Tribunaux 1927, p. 144).

**I. FAMILIENRECHT**  
**DROIT DE LA FAMILLE**

**32. Urteil der II. Zivilabteilung vom 10. Mai 1928**

**i. S. Sulger gegen Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt.**

Internationales Privat- (Vormundschafts-) recht. Ziv. Verh.-Ges. Art. 28, 29, 30 :  
Beweislast desjenigen, der geltend macht, die Schweizer, welche im Ausland ihren Wohnsitz haben, seien nach Massgabe der ausländischen Gesetzgebung dem ausländischen Recht unterworfen.  
Gegenseitiges Verhältnis zwischen Art. 28 und 30 Ziv. Verh.-Ges.

A. — Auf Entmündigungsklage der Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt haben Zivilgericht und Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt in Anwendung der Art. 370 und 395 Abs. 1 und 2 ZGB den im Jahre 1924 nach Australien ausgewanderten und nun in Sidney, Neu-Süd-Wales, wohnenden Beklagten unter Beiratschaft (Mitwirkungs- und Verwaltungsbeiratschaft) gestellt.....

B. — Gegen das Urteil des Appellationsgerichtes vom 20. Dezember 1927 hat der Beklagte zivilrechtliche Beschwerde geführt mit dem Antrag auf Abweisung der Klage.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

1. — Nach der Auffassung der Vorinstanzen ergeben sich die Zuständigkeit der Basler Gerichte und die Anwendung des schweizerischen Rechtes aus Art. 30 Ziv. Verh.-Ges. und zwar, da dieser Artikel als *lex specialis* dem Art. 28 *l. c.* vorgehe, ohne Rücksicht darauf, ob nach der Gesetzgebung von Australien die dort lebenden Schweizer dem australischen Recht unter-

worfen seien oder nicht. Demgegenüber macht der Beschwerdeführer geltend, es sei nicht zutreffend, dass Art. 30 dem Art. 28 *l. c.* derogiere und für die Bestellung einer Vormundschaft über landesabwesende Schweizer schlechthin die Zuständigkeit der Behörden des Heimatkantons statuieren; vielmehr komme in erster Linie Art. 28 zur Anwendung; Art. 30 habe keine selbständige Bedeutung und gelte lediglich im Rahmen des Art. 28; nur wenn die ausländische Gesetzgebung auf die Zuständigkeit des ausländischen Rechtes verzichte, kommen Art. 30 wie Art. 29 zur Anwendung, und deren Aufgabe bestehe lediglich darin, für diesen Fall zu entscheiden, wann die Behörde des Wohnsitzes und wann die Behörde des Heimatkantons mit der Führung oder Bestellung der Vormundschaft betraut sein solle. Infolgedessen wäre es Aufgabe der Vorinstanzen gewesen, zunächst zu prüfen, welchem Recht ein in Australien lebender Schweizer gemäss der in Australien geltenden Gesetzgebung unterstellt sei, und solange diese Prüfung nicht erfolgt sei und eine Rückverweisung auf schweizerisches Recht sich nicht ergeben habe, seien die Basler Gerichte zur Bevormundung und zur Verbeiratung nicht zuständig. Der Beschwerdeführer habe behauptet, dass nach australischem Rechte für die Bevormundung und die Beschränkung der Handlungsfähigkeit das Recht und der Gerichtsstand des Wohnsitzes gelte, und diese Behauptung sei nicht bestritten worden.

Auch wenn der Auffassung des Beschwerdeführers über das gegenseitige Verhältnis der angeführten Vorschriften vor derjenigen der Vorinstanz der Vorzug zu geben sein sollte, so müsste es doch bei der angefochtenen Entscheidung über die Gerichtsstands- und Rechtsanwendungsfrage sein Bewenden haben. Denn nach Art. 28 Zivv. Verh.-Ges. sind heimatliches Recht und Gerichtsstand nur ausgeschlossen, wenn die im Auslande wohnenden Schweizer nach Massgabe der betreffenden ausländischen Gesetzgebung ausländischem

Recht unterworfen sind. Nun hat aber der Beklagte nicht nur in keiner Weise darzutun versucht, dass die in Neu-Süd-Wales wohnenden Schweizer nach Massgabe der dortigen Gesetzgebung dem dortigen Recht unterworfen seien (vgl. BGE 24 I S. 15 Erw. 2), sondern er hat auch keinen Antrag auf Rückweisung an die Vorinstanzen zu neuer Entscheidung dieser Frage gemäss dem Rechte von Neu-Süd-Wales gestellt. Auf blosser Behauptungen über den Inhalt des ausländischen Rechtes, auch wenn sie nicht bestritten werden, kann indessen nicht ohne weiteres abgestellt werden, zumal in Zuständigkeitsfragen und Vormundschaftssachen, und zudem steht es dem Bundesgerichte nicht zu, selbst die Entscheidung über solche Streitpunkte zu treffen, für welche ausschliesslich ausländisches Recht zur Anwendung kommt, wie es der Fall ist bei der Frage, inwiefern die in Neu-Süd-Wales wohnenden Schweizer nach Massgabe der dortigen Gesetzgebung dem dortigen Rechte unterworfen seien (Art. 94, 83 OG; BGE 50 II S. 34).

2. — Der Entscheidung der Vorinstanzen, dass der Verbeirungsgrund der Misswirtschaft auf den Beschwerdeführer zutrefte, ist..... ohne weiteres zuzustimmen.....

*Demnach erkennt das Bundesgericht:*

Die Beschwerde wird abgewiesen.